

(4) Eine Aufrechnung der Beitragsrückstände mit den etwa gezahlten Kosten für private Behandlung ist nicht statthaft.

(5) Haben sich Versicherte oder deren Familienangehörige in private Behandlung eines Arztes begeben, so müssen die Kosten hierfür vom Versicherten selbst getragen werden, auch wenn während des Zeitraumes der privaten Behandlung die Beitragsrückstände ausgeglichen werden oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wird.

#### § 6

Die Unterabteilungen Abgaben sind verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge, die von den im § 2 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst auf die fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Lohnempfänger und danach erst zum Ausgleich ihrer eigenen Beiträge zu verbuchen. Es ist unstatthaft, etwaigen Wünschen der Versicherten, zuerst den Ausgleich der Sozialversicherungsbeiträge für sie selbst vorzunehmen, zu entsprechen.

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1953

### Ministerium für Arbeit

Macher  
Minister\*§

### Anordnung

zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Dezember 1953

Die großen Erfolge der Werktätigen bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes ermöglichen es, auch die materiellen Voraussetzungen für die Studierenden der Fachschulen zu verbessern. Es wird deshalb mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates angeordnet:

#### § 1

An Stelle der Anlage 2 zu § 6 der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) treten die „Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage).

#### § 2

Die Anweisung vom 1. Juli 1952 über die Auszahlung von Stipendien an den medizinischen Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik wird außer Kraft gesetzt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1953

### Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik

#### A. Stipendien

##### § 1

(1) Arbeiter, werktätige Bauern. Angehörige der werktätigen Intelligenz und deren Kinder können ein monatliches Stipendium von 150 DM erhalten.

Das Stipendium wird gewährt, wenn das Brutto-Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen des Fachschülers im Monat die Summe von 800 DM nicht übersteigt.

(2) An Fachschüler, die weder selbst noch mit Hilfe der Unterstützung der Unterhaltspflichtigen in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln während des Studiums zu bestreiten und an deren Ausbildung auf Grund der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit ein besonderes Interesse besteht, kann bei Erfüllung der schulischen Verpflichtungen ein monatliches Stipendium in der Höhe von 75 DM bis 150 DM gewährt werden, wenn das Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen des Fachschülers im Monat die Summe von

- a) 180 DM brutto nicht übersteigt, in Höhe von 150 DM,
- b) 350 DM brutto nicht übersteigt, in Höhe von 100 DM,
- c) 500 DM brutto nicht übersteigt, in Höhe von 75 DM.

(3) Die Einkommensgrenze erhöht sich um je 30 DM für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind über 14 Jahre, sofern es noch eine Fachschule, Universität, Hochschule oder eine andere staatliche Bildungsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik besucht und kein eigenes Einkommen hat oder, wenn es sich auf Grund eines Lehrvertrages noch in der Berufsausbildung befindet.

(4) Für Studierende an Fachschulen im demokratischen Sektor von Berlin wird das Stipendium um 20 DM monatlich erhöht.

(5) Alle Studierenden an den medizinischen Fachschulen, die als Arzthelfer ausgebildet werden, erhalten ein Stipendium nach § 1 Abs. 1 dieser Stipendienrichtlinien zuzüglich 15 DM monatlich.

(6) Für Studierende an Instituten für Fachschullehrerbildung erhöhen sich die Stipendien gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Stipendienrichtlinien jeweils um 20 DM monatlich.

(7) Schüler, die nach Abschluß der Grundschule ihr Studium an einer Fachschule (Fachgrundschule) aufnehmen, erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absätze 1 oder 2 Buchst. a dieser Stipendienrichtlinien erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

60 DM im 1. Studienjahr,  
80 DM im 2. Studienjahr,  
100 DM im 3. Studienjahr,  
125 DM im 4. Studienjahr,

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. b erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

40 DM im 1. Studienjahr,  
55 DM im 2. Studienjahr,  
65 DM im 3. Studienjahr,  
80 DM im 4. Studienjahr,

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. c erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

30 DM im 1. Studienjahr,  
40 DM im 2. Studienjahr,  
50 DM im 3. Studienjahr,  
60 DM im 4. Studienjahr.

(8) Absolventen der Zehnklassenschulen, die an einer Sonderausbildung an den Fachschulen teilnehmen, erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absätze 1 oder 2 Buchst. a dieser Stipendienrichtlinien erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

120 DM im 1. Studienjahr,  
135 DM im 2. Studienjahr,  
150 DM im 3. und 4. Studienjahr,

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. b erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

80 DM im 1. Studienjahr,  
90 DM im 2. Studienjahr,  
100 DM im 3. und 4. Studienjahr,